

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 19.04.2021

Nr.: 9

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 70 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl am 6. Juni 2021 – Besetzung des Kreiswahlausschusses 186
 - 71 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung..... 186
 - 72 Verlust eines Dienstausweises Nr. 533 187
 - 73 Verlust eines Dienstausweises Nr. 733 187
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 74 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg 188
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 75 Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „An der Elbe“, Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe..... 189
 - 76 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Külzauer Weg II“, nordwestlich der Straße Külzauer Weg in der Ortschaft Lostau der Gemeinde Möser 190
 - 77 Bekanntmachung über die Auslegung des Bebauungsplanes „Am Külzauer Weg II“, nordwestlich der Straße Külzauer Weg in der Ortschaft Lostau der Gemeinde Möser 191

- 78 Bekanntmachung zur Landrats- und Landtagswahl am 06.06.2021 der Gemeinde Biederitz – Besetzung von Wahlvorständen192
- 79 Allgemeinverfügung über die Umbenennung der Straßen Seedorfer Ring und Teilstück der Woltersdorfer Straße in der Gemeinde Biederitz OT Gerwisch in die Straße „Im Wiesengrund“193
- 80 Bekanntmachung zur Landratswahl am 06.06.2021 der Stadt Gommern – Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis194
- 81 Bekanntmachung zur Landtagswahl am 06.06.2021 der Stadt Gommern – Auslegung des Wählerverzeichnisses196
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 82 Bekanntmachung Änderungsanordnungen IV. Änderungsanordnung Bodenordnungsverfahren Ladeburg und V. Änderungsanordnung Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Leitzkau vom 24.03.2021197
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

70

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

**Landtagswahl am 6. Juni 2021
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg**

Herr Phillipp Anders Rau ist aus dem gemeinsamen Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg abberufen worden. Neu berufen wurde Frau Birgit Albrecht.

Burg, den 12. April 2021

gez. Heinrich
Kreiswahlleiter

71

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land, als untere Wasserbehörde, für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Sicherung einer Abwasserdruckleitung

Antragsteller: Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband
August-Bebel-Str. 24
39326 Wolmirstedt

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Biederitz	1	15/1, 10495
Biederitz	3	1930/12, 1933/12, 1936/12
Gerwisch	4	16/4, 16/5, 22, 148/19

Gemäß § 7 der SachenR-DV liegen die Antragsunterlagen in der Zeit vom **3. Mai 2021 – 3. Juni 2021** öffentlich aus und können in den folgenden Dienststellen während der Geschäftszeiten, nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der Hygienevorschriften, von jedermann eingesehen werden:

1. Landkreis Jerichower Land

Fachbereich Umwelt
Untere Wasserbehörde (Raum 338)
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

2. Gemeinde Biederitz

Berliner Str. 25 (Raum 16)
39175 Biederitz OT Heyrothsberge

Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg,

gez. Dr. Burchhardt

72

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nr. 533, ausgegeben vom Landkreis Jerichower Land, ist ungültig.

gez. Dr. Burchhardt

73

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nr. 733, ausgegeben vom Landkreis Jerichower Land, ist ungültig.

gez. Dr. Burchhardt

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

74

Stadt Gommern

**4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg
(Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung dezentral)
- 4 Änderungssatzung -**

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1, 11, 45 Abs. 2 und 49 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG KSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 6) sowie der §§ 4, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998, 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166, 174), der §§ 78 und 79 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Gommern in ihrer Sitzung am 09.12.2020 folgende Neufassung beschlossen:

I. Sachliche Änderungen

§ 1

§ 12 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- I. Der Gebührensatz der Leistungsgebühr (Mengengebühr) beträgt für die Schmutzwasserreinigung aus abflusslosen Sammelgruben 23,54 € für jeden vollen Kubikmeter.

Grundlage für die Leistungsgebühr ist die abgefahrte Schmutzwassermenge in m³. Auf § 10 Absatz 2. Punkt c) wird insbesondere verwiesen.

§ 2

§ 13 Abs. 3 Abs. I. wird wie folgt neu gefasst:

- I. Der Gebührensatz der Leistungsgebühr (Mengengebühr) beträgt für die Reinigung von Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen 17,50 € für jeden vollen Kubikmeter.

II. Inkrafttreten

§ 3

Die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasser-beseiti-gung der Stadt Gommern mit den Ortsteilen Dannigkow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Vogelsang und Ladeburg (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung dezentral) tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gommern, den 09.12.2020

Hünerbein
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

75

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „An der Elbe“, Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 06.04.2021 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes „An der Elbe“ gemäß §10 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Die Ausweisung des Gebietes erfolgt gemäß §§ 3 BauNVO als reines Wohngebiet.

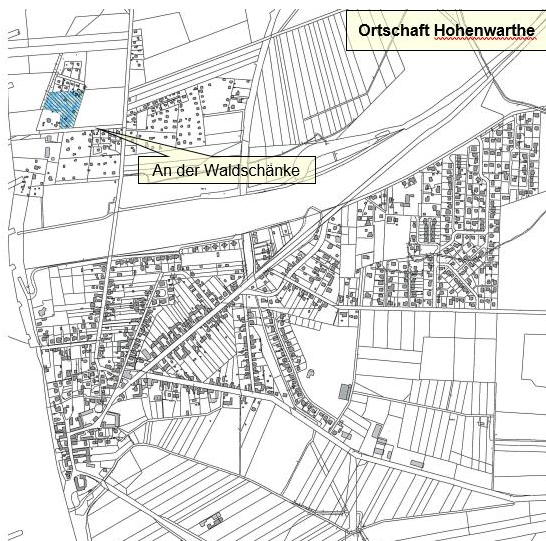
Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann im Bauamt / Sachgebiet Bau der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser täglich ab 9.00 Uhr während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung sowie im Internet unter www.gemeinde-moeser.de → Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen von jedermann eingesehen werden (§10a BauGB).

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 10093 der Flur 2 der Gemarkung Hohenwarthe. Es befindet sich mit einer Flächengröße von ca. 0,94 Hektar nördlich der Straße An der Waldschänke am nördlichen Rand der Ortschaft Hohenwarthe.

Übersichtplan Plangebiet



Plangebiet



Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 - 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und Abs. 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Köppen
Bürgermeister

76

Gemeinde Möser

Bekanntmachung
über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Külzauer Weg II“, nordwestlich der Straße
Külzauer Weg in der Ortschaft Lostau der Gemeinde Möser

Der Gemeinderat Möser hat am 06.04.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Külzauer Weg II“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gefasst.

Der Geltungsbereich befindet sich nordwestlich der Straße Külzauer Weg. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 10093, 10096 und 10097 der Flur 1. Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt 0,97 Hektar. Davon werden 0,89 Hektar als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

gez. Köppen
Bürgermeister

Gemeinde Möser

Bekanntmachung der Gemeinde Möser - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Bebauungsplan "Am Külzauer Weg II" in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser

Der Gemeinderat Möser hat auf seiner Sitzung am 06.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Am Külzauer Weg II" in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser beschlossen.

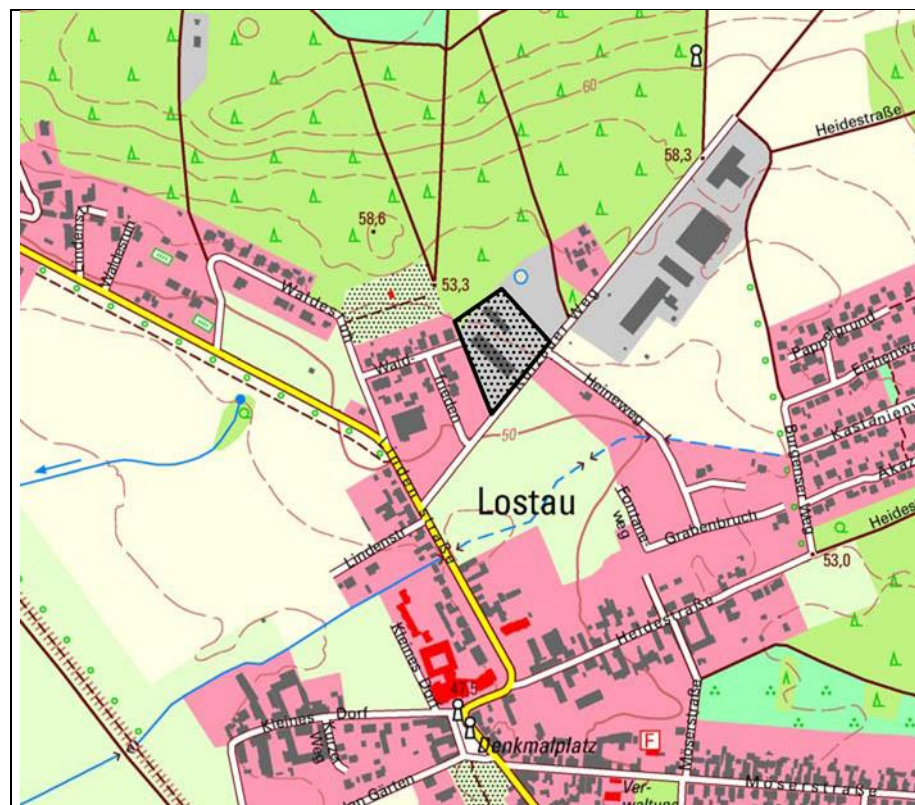
Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Ziele der Planung

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Möser ist als Entwicklungsfläche für die Ortschaft Lostau eine Fläche westlich des Külzauer Weges im Umfang von 1,46 Hektar vorgesehen, von der das Plangebiet den ersten Teil darstellt. Die Fläche war bis zum Jahr 2018 mit landwirtschaftlichen Gebäuden bebaut und wurde als landwirtschaftliche Betriebsstätte genutzt. Das Plangebiet soll in 10 Einfamilienhausgrundstücke parzelliert und durch eine Straße vom Külzauer Weg erschlossen werden. Die Wohnbauentwicklung erfolgt auf bisher bereits baulich genutzten Flächen und dient der Wiedernutzbarmachung im Sinne des § 13a BauGB. Die Flächen sind Bestandteil des Siedlungsbereiches der Ortschaft Lostau.

Allgemein dient der Bebauungsplan der Befriedigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung und der Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung im Sinne des § 1 Abs.6 Nr.2 BauGB.

Lage des Plangebietes



[TK 10/2014] © LVermGeo-LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/A18-2247-2012-5

Angrenzende Nutzungen an das Plangebiet sind:

- im Südwesten eine Einfamilienhausbebauung an der Straße Waldfrieden und daran angrenzend im Südwesten ein Nahversorgungsmarkt
- im Südosten der Külzauer Weg und östlich davon Einfamilienhäuser
- im Nordosten eine derzeit als Baustofflager genutzte Fläche mit einem Lärmschutzwall gegenüber dem Plangebiet auf dem Gelände eines ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes, für die der Flächennutzungsplan eine Entwicklung als Wohnbaufläche vorsieht
- im Nordwesten Wald

Die verbindliche Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat Möser hat am 06.04.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes "Am Külzauer Weg II" in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser und den Entwurf der Begründung bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Am Külzauer Weg II" in der Ortschaft Lostau - Gemeinde Möser und der Entwurf der Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit (Auslegungsfrist) im Internet auf der Homepage der Gemeinde Möser www.gemeinde-moeser.de unter dem Punkt Gemeinde + Bürgerservice → Gemeindeverwaltung → Bauleitplanung / Auslegungen → Bekanntmachungen / Auslegungen und im Fachbereich 2 (Flur neben Zimmer 47) der Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser während folgender Zeiten

Montag 08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.00 Uhr
 Dienstag 08.30-12.00 Uhr und 13.30-16.00 Uhr
 Donnerstag 08.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
 oder nach Vereinbarung

vom 10.05.2021 bis einschließlich 11.06.2021

öffentlich aus.

Während dieser Zeiten können sich Interessierte über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen. Es wird auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Es besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich, elektronisch per E-Mail an: uerdmann@gemeinde-moeser.de oder zur Niederschrift abzugeben.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen wurden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) vom 20.05.2020 in der aktuellen Fassung ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039222/90863), Ansprechpartner Frau Erdmann, Gemeinde Möser, Fachbereich 2, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser ist eine Einsichtnahme möglich.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Möser, den 12.04.2021

gez. Köppen
 Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
 Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Besetzung von Wahlvorständen
 zur Landrats- und Landtagswahl am 06.06.2021**

Für die am 06. Juni 2021, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, stattfindenden Landrats- und Landtagswahlen gemäß § 12 Abs. q KWG LSA i. V. m. § 6 Abs. 2 KWO LSA bzw. gemäß § 26 Abs. 2 LWG i. V. m. § 5 Abs. 1, 2 LWO die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, innerhalb von 7 Tagen

nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für die Wahlvorstände in den Ortschaften Biederitz, Gerwisch, Gübs, Heyrothsberge, Königsborn und Woltersdorf vorzuschlagen.

Für jeden Wahlbezirk wird gemäß § 12 Abs. 1 KWG LSA bzw. gemäß § 26 Abs.1 und 2 LWG ein Wahlvorstand gebildet, der aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer sowie 2 bis 6 Beisitzern besteht. Bei der Berufung sollen Wahlvorschläge der im Wahlgebiet vertretenden Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände gemäß § 13 Abs. 1 KWG LSA bzw. gemäß § 8 Abs.2 LWO ehrenamtlich tätig sind. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können dieses Wahlehenamt nicht innehaben (§13 Abs. 2 KWG LSA, § 48 Abs. 2 LWG, § 8 Abs. 3 LWO).

Biederitz, d. 06.04.2021

gez. Gericke
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
Beschluss Nr. 72/2020 GR
Umbenennung der Straßen Seedorfer Ring und Teilstück Woltersdorfer Straße im
OT Gerwisch in die Straße „Im Wiesengrund“**

Allgemeinverfügung über die Umbenennung der Straßen Seedorfer Ring und Teilstück der Woltersdorfer Straße in der Gemeinde Biederitz OT Gerwisch in die Straße „Im Wiesengrund“

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung der Umbenennung der Straßen Seedorfer Ring und Teilstück der Woltersdorfer Straße im OT Gerwisch in die Straße „**Im Wiesengrund**“ auf der Grundlage des Kommunalverfassungsgesetzes § 45 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA. Die Verkehrsfläche innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 2 „Seedorf“ OT Gerwisch trägt somit die einheitliche Straßenbezeichnung „Im Wiesengrund“.

Davon betroffen sind die Straßengrundstücke in der Gemarkung Gerwisch, Flur 5, Flurstück 10074, 10091, 11/3, 10076, 16/4, 1/73, 16/9 und tlw. 1/96.

Die Umbenennung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, einzulegen.

gez. Gericke
 Bürgermeister

Stadt Gommern

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Landrates des Jerichower Landes am 06. Juni 2021

in der Stadt Gommern und den Ortschaften Dannigkow/Kressow, Dornburg, Karith/Pöthen, Ladeburg, Leitzkau/Hohenlochau, Menz, Nedlitz, Vehlitz, Wahlitz, Lübs, Prödel

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stadt Gommern und die jeweiligen Ortschaften Dannigkow/Kressow, Dornburg, Karith/Pöthen, Ladeburg, Leitzkau/Hohenlochau, Menz, Nedlitz, Vehlitz, Wahlitz, Lübs, Prödel

können in der Zeit vom 17. Mai 2021 bis 21. Mai 2021 während der Dienststunden

in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle (nicht barrierefrei), zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 KWG LSA). Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme,

spätestens bis zum 21. Mai 2021 bis 12.00 Uhr, bei

der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt. **Nach dem 21. Mai 2021, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.** Macht der Wahlberechtigte von dem Recht auf Einsichtnahme keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **16. Mai 2021 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/ er nicht Gefahr laufen will, dass sie/ er ihr/ sein Wahlrecht nicht ausüben kann. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirks aufhält,
- b) wenn sie nach dem 35. Tage vor der Wahl (02.05.2021) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
- c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie eine ihr bei Wohnortwechsel erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt;
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

4.3 **Wahlscheine** können bis zum **04.06.2021 (2. Tag vor der Wahl), 18 Uhr**, schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Meldestelle, beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopie Genüge getan. Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden.

Fermündliche Anträge sind nicht zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können. Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/ er dazu berechtigt ist. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt (z. B. Gemeinde- und Kreiswahlen), gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereiches** oder durch **Briefwahl** teilnehmen. Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren/ seinen Wahlschein
2. einen amtlichen grauen Stimmzettel für die Landratswahl

in dem Wahlumschlag so rechtzeitig an die/ den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/ Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/ des zuständigen Wahlleiterin/ Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Gommern, den 14.04.2021

gez. Hünerebin
Bürgermeister

Siegel

81

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen - Anhalt
am 06. Juni 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Gommern, die Wahlbezirke der Gemeinde 1 bis 14, liegt in der Zeit vom **17. Mai bis 21. Mai 2021** während der Dienststunden und am 18. Mai 2021 bis 18.00 Uhr, in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle (nicht barrierefrei), zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **21. Mai 2021, 09.00 bis 12.00 Uhr**, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Str. 4, 39245 Gommern (Meldestelle) stellen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **16. Mai 2021** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Nr. 23, Zerbst, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 der Wahlordnung des Landes Sachsen- Anhalt (LWO) bis zum **16. Mai 2021** oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis zum **21. Mai 2021** versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Berechtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **04. Juni 2021, 18:00 Uhr**, bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierig-

keiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
 - b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gommern, den 14.04.2021

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

82

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Dessau-Roßlau

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsanordnungen

IV. Änderungsanordnung Bodenordnungsverfahren Ladeburg

V. Änderungsanordnung Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Leitzkau vom 24.03.2021

Bodenordnungsverfahren: Ladeburg
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrens-Nr.: JL2039
Flurbereinigungsverfahren: Ortsumgehung Leitzkau
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrens-Nr.: AZ2011

Durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde mit Beschluss vom 24.02.2009 das Bodenordnungsverfahren Ladeburg angeordnet und zuletzt mit der III. Änderungsanordnung vom 10.09.2019 geändert.

Durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt wurde mit Beschluss vom 10.07.2001 das Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Leitzkau angeordnet und zuletzt mit der IV. Änderungsanordnung vom 07.03.2014 geändert.

Anordnung

Die Verfahrensgebiete werden gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) durch Hinzuziehung beziehungsweise Ausschluss von Flurstücken geändert.

1. Aus dem Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Leitzkau werden folgende Abfindungsflurstücke ausgeschlossen und zum Bodenordnungsverfahren Ladeburg hinzugezogen

Gemarkung Leitzkau	Flur 12 Flurstück 286
Gemarkung Leitzkau	Flur 14 Flurstück 270

Mit der Änderungsanordnung umfasst das Verfahrensgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Leitzkau nunmehr eine Fläche von ca. 498 ha.

2. Zum Bodenordnungsverfahren Ladeburg werden hinzugezogen:

Gemarkung Dannigkow	Flur 1	Flurstücke
---------------------	--------	------------

1/1, 2/1, 2/2, 12/1, 13/2, 14/2, 15, 17, 19, 20/2, 22/1, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 35/1, 37/3, 37/4, 39, 24/6, 42/7, 42/8, 42/9, 42/10, 42/11, 42/12, 45/1, 45/2, 45/3, 45/7, 48/1, 48/2, 48/3, 55/3, 60/1, 60/2, 60/3, 116/3, 117/3, 127/47, 128/47, 131/48, 133/49, 138/52, 181/38, 182/38, 219/4, 222/25, 230/45, 255/37, 256/13, 257757, 10002, 10102, 10107, 10108, 10114

Gemarkung Gommern	Flur 4	Flurstücke
-------------------	--------	------------

114, 115, 116, 117/2, 120/1, 125/1, 126/1, 136/4, 136/5, 137/2, 139/2, 140/2, 140/3, 140/4, 140/7, 141/2, 144/1, 298/3, 298/5, 298/7, 603/119, 604/120, 605/121, 606/122, 607/123, 692/119, 933/124, 934/125, 945/144, 948/141, 1326/113, 1433/39, 1510/136, 1511/141, 10167

Gemarkung Gommern	Flur 7	Flurstücke
-------------------	--------	------------

83/3, 86/3, 86/4, 86/5, 86/6, 86/10, 86/11, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 116/86, 117, 117786, 118, 120, 120/85, 150/83, 151/86

Für die hinzugezogenen Flurstücke wird die Bodenordnung angeordnet. Die mit Beschluss vom 24. Februar 2009 erlassenen Eigentumsbeschränkungen gelten für die hinzugezogenen Flurstücke ebenfalls.

Mit der Änderungsanordnung umfasst das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Ladeburg nunmehr eine Fläche von ca. 2.507 ha.

Das neue Bodenordnungsgebiet Ladeburg ist in der zur Anordnung gehörenden Gebietskarte orange-farbig umrandet dargestellt. Die wegfallenden Grenzen sind orangefarbig gekreuzt.

Die dem Bodenordnungsverfahren Ladeburg unterliegenden Flurstücke sind dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke zu entnehmen. Dieses ist nicht Bestandteil des Beschlusses.

Begründung

Gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn der Zweck der Bodenordnung dadurch besser erreicht werden kann. Eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes ist immer dann anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Bodenordnung hat. Das ist vorliegend der Fall.

Im Rahmen des Verfahrens Ladeburg soll die Umsetzung der geplanten Maßnahmen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) an der Ehle unterstützt werden. Zusätzlich zu den Flächen, die mit der III. Änderungsanordnung hinzugezogen wurden, stellt das Land weitere Flächen als Tauschland zur Verfügung. Diese werden hiermit zum Verfahren zugezogen.

Zusätzlich werden Wege und Gräben, die nicht innerhalb ihrer Flurstücke verlaufen, neu geordnet und alle Flurstücke erhalten eine Anbindung an das Wegenetz. Ebenfalls wird die Zuteilungsmöglichkeit für die neuen Flurstücke deutlich verbessert.

Im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Leitzkau ist die Ausführungsanordnung erlassen und der neue Rechtszustand eingetreten. Ein Verbleib der Flurstücke in diesem Verfahren ist nicht weiter erforderlich.

Die beiden Abfindungsflurstücke werden zum angrenzenden Bodenordnungsverfahren Ladeburg zugezogen. Im Bereich des Apfelweges werden diese, zusammen mit den bereits im Bodenordnungsgebiet Ladeburg vorhandenen Wegeflurstücken, Bestandteil des neuen Wegeflurstückes für den Apfelweg.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten an den hinzugezogenen Flurstücken, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt in Dessau-Roßlau anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die IV. Änderungsanordnung zum Bodenordnungsverfahren Ladeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

DS

gez. Näther

Auslage

Die vorstehende Änderungsanordnung mit dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und der Gebietskarte liegen in

- der Stadtverwaltung Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
- der Stadtverwaltung Schönebeck, Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt, Breiteweg 12, 39218 Schönebeck
- der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern
- und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez.Krosch

Zusätzlich können die Änderungsanordnung, das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke und die Gebietskarte im Internet unter

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-jerichower-land/bodenordnungsverfahren-ladeburg/> und

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/flurneuordnung/verfahren-im-landkreis-jerichower-land/flurbereinigung-ortsumgehung-leitzkau/>

zur Information eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

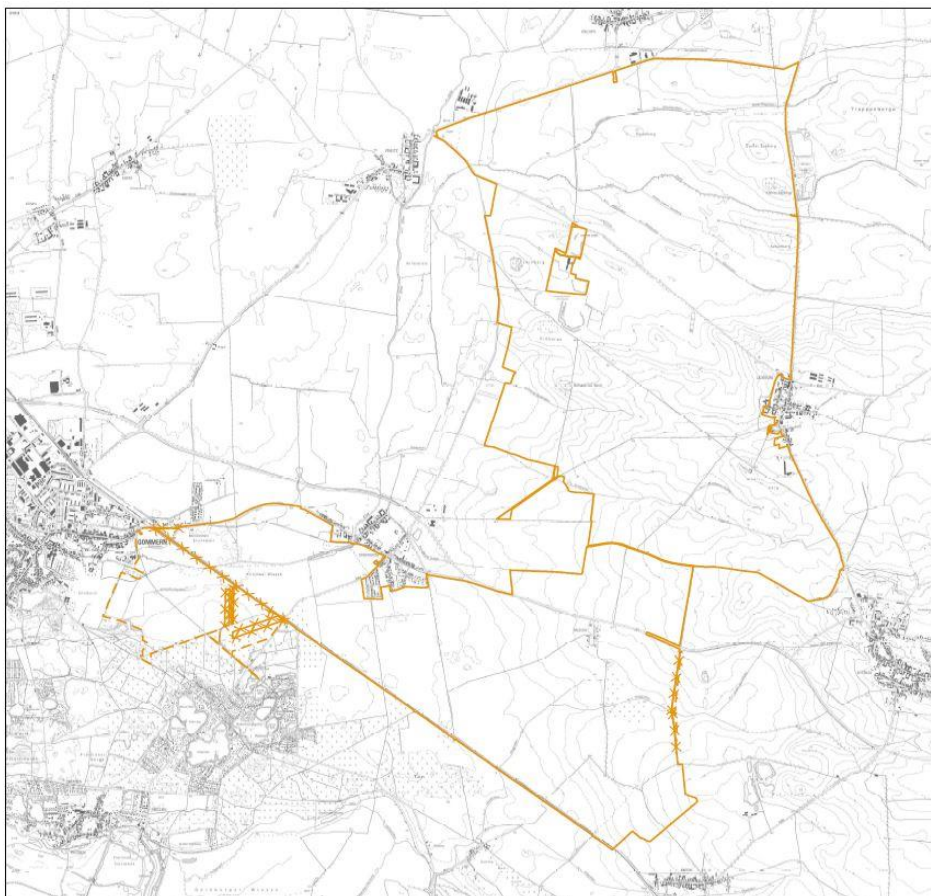
Telefon: +49 340 6506 -0

Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de



Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze
- Gebietsgrenze, ungültig x x x x x
- Gebietsgrenze, neu
- Trasse vorhanden bzw. auszubauen

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
06814 Dessau-Roßlau, Postfach 1622
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname Ladeburg	Verfahrenskennung JL2039
Flurbereinigungsverfahren nach § 56 LwAnpG	
Gebietskarte	
Änderungsanordnung Nr. 4	
Aktenzeichen 611-14 JL2039	Landkreis Jerichower Land
Größe des Gebietes 2507 ha	Lagebezugssystem ETRS89_UTM32
Maßstab 1:35,000	Druckdatum 30.11.2020

Quellenmerk:
Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50 © LiernGeo LSA (www.lierngeo.sachsen-anhalt.de/010012)

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.